

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Abkürzung der Firma / Organisation : SGB

Adresse : Monbijoustrasse 61, 3007 Bern

Kontaktperson : Gabriela Medici

Telefon : 079 242 65 43

E-Mail : gabriela.medici@sgb.ch

Datum : 7. Februar 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 11. Februar 2022** an folgende E-mail Adresse: uv@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
SGB	Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist damit einverstanden, die bei einer Ratenzahlung der UVG-Prämien anfallenden Zuschläge an die veränderte Zinssituation anzupassen. Er unterstützt auch das Bestreben, sowohl den administrativen Aufwand als auch die anfallenden (Betreibungs-)Kosten möglichst gering zu halten bei wiederholtem Zahlungsverzug. Gerade aus Sicht der freiwillig Versicherten stellt sich allerdings die Frage inwiefern dieses Ziel nicht besser erreicht werden könnte mit einer Begrenzung der jährlichen Betreibungsprozesse. So wie dies im Moment auch im Bereich der Krankenversicherungsprämien vorgesehen ist (vgl. Art. 64a Abs. 2 KVG(Entwurf)).

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SGB	117 Abs. 1bis	Der SGB unterstützt die Ziele der angestrebten Verordnungsbestimmung. Er gibt aber zu bedenken, dass gerade freiwillig Versicherte mit Schulden auf eine Ratenzahlung angewiesen sein können. Der Vernehmlassungsentwurf sichert ihnen keinen Anspruch auf Ratenzahlung - vielmehr wären sie auf das Wohlwollen der Versicherer angewiesen. Der SGB fordert deshalb eine Beibehaltung des Rechts auf Ratenzahlung. Analog zur angedachten Änderung in Art. 64° Abs. 2 KVG sollte hingegen eine Begrenzung der Anzahl Betreibungen geprüft werden (vgl. Allgemeine Bemerkung oben).	

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung